



29090000

**Gibt Kindern eine Chance**09 3004 A2B0 00 5001 7C2F  
DV 02.23 0,85 Deutsche Post Weischer.Cinema OperationsGmbH  
Elbberg 7  
22767 Hamburg**Plan International  
Deutschland e.V.**  
Bramfelder Straße 70  
22305 HamburgTel.: +49 (0) 40 60 77 16 - 0  
Fax: +49 (0) 40 60 77 16 - 140  
E-Mail: [info@plan.de](mailto:info@plan.de)  
[www.plan.de](http://www.plan.de)**Zuwendungsbestätigung Nr. 2022/426392-1607421  
Sammelbestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
Weischer.Cinema OperationsGmbH  
Elbberg 7  
22767 Hamburg

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der Sammelbestätigung:

EUR 1518,00 / Eins\*Fünf\*Eins\*Acht\*00 / 01.01.2022 - 31.12.2022

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernr. 17/451/06605 vom 14.01.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und den gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Katastrophen- und Zivilschutzes verwendet werden. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Hamburg, 08.02.2023

Kathrin Hartkopf, Geschäftsführung Plan International Deutschland e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO). Die Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen wurde nach Antrag vom 17.11.2011 durch das Finanzamt Hamburg-Nord mit Schreiben vom 23.11.2011 mit Wirkung ab 01.12.2011 genehmigt.

Ehrenvorsitzender des Vorstands: Dr. Werner Bauch

Vorstand: Dr. h. c. Axel Berger (Vorsitzender), Dr. Dorothee Ritz (stv. Vorsitzende), Enrique Kassner (Schatzmeister), Dr. Helga Gennen, Rudi Klausnitzer, Maria Kramer, Celina Kühl, Dr. Ulrike Schweibert, Prof. Dr. Jürgen Strehlau, Dr. Günther Taube

Vorsitzender des Kuratoriums: Hanns-Eberhard Schleyer

Geschäftsführung: Kathrin Hartkopf (Sprecherin der Geschäftsführung), Volker Pohl (Geschäftsführer), Wolfgang Porschen (Geschäftsführer)  
Plan International Deutschland e.V. ist Kooperationspartner der 1937 gegründeten „Foster Parents Plan International Inc.“, einer von der UNO anerkannten, privaten und unabhängigen Organisation · Amtsgericht Hamburg VR 11978 · USt-IdNr.: DE812365812

Bankverbindung: Postbank Hamburg, IBAN DE26 2001 0020 0105 0102 04, BIC PBNKDEFFXXX

Datenschutzhinweis: Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter: [www.plan.de/datenschutz](http://www.plan.de/datenschutz) und [www.plan.de/datenverarbeitung](http://www.plan.de/datenverarbeitung)

Anlage zur Zuwendungsbestätigung Nr. 2022/426392 - 1607421 vom 08. Februar 2023

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Weischer.Cinema OperationsGmbH

Elbberg 7

22767 Hamburg

---

Datum der Zuwendung	Betrag	Art der Zuwendung	Verzicht auf die Erstattung von Aufwand
14.02.2022	1182.00 €	Geldspende	Nein
29.12.2022	336.00 €	Geldspende	Nein

---

Gesamtsumme der Zuwendungen im Kalenderjahr 2022: EUR 1518,00

**Internationale Hilfsprogramme in:** Ägypten Äthiopien Bangladesch Benin Bolivien Brasilien Burkina Faso China Dominikanische Republik Ecuador El Salvador Fidschi Ghana Guatemala Guinea Guinea-Bissau Haiti Honduras Indien Indonesien Jordanien Kambodscha Kamerun Kenia Kolumbien Laos Libanon Liberia Malawi Mali Mexiko Mosambik Myanmar Nepal Nicaragua Niger Nigeria Papua-Neuguinea Paraguay Peru Philippinen Ruanda Salomonen Sambia Senegal Sierra Leone Simbabwe Somalia Sudan Südsudan Tansania Thailand Timor-Leste Togo Uganda Vietnam Zentralafrikanische Republik

**Nationale Plan Organisationen in:** Australien Belgien Brasilien Dänemark Deutschland/Österreich Finnland Frankreich Großbritannien Hongkong Indien Indonesien Irland Italien Japan Kanada Kolumbien Niederlande Norwegen Schweden Schweiz Spanien Südkorea USA


EINGEGANGEN

17. Feb. 2020



622639

Gibt Kindern eine Chance

02 3004 A2B0 00 4006 BF79  
DV 02.20 0,80 Deutsche Post 



##0817650##  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Plan International  
Deutschland e.V.  
Bramfelder Straße 70  
22305 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 60 77 16 - 0  
Fax: +49 (0) 40 60 77 16 - 140  
E-Mail: [info@plan.de](mailto:info@plan.de)  
[www.plan.de](http://www.plan.de)

### Zuwendungsbestätigung Nr. 2019/130431-0817650 Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der Sammelbestätigung:

EUR 702,00 / Sieben\*Null\*Zwei\*00 / 01.01.2019 - 31.12.2019

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernr. 17/451/06605 vom 25.07.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und den gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Katastrophen- und Zivilschutzes verwendet werden. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Hamburg, 7. Februar 2020

Maike Röttger, Geschäftsführung Plan International Deutschland e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO). Die Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen wurde nach Antrag vom 17.11.2011 durch das Finanzamt Hamburg-Nord mit Schreiben vom 23.11.2011 mit Wirkung ab 01.12.2011 genehmigt.

**Vorstand:** Dr. Werner Bauch (Vorsitzender), Dr. Axel Berger (1. stv. Vorsitzender), Dr. Dorothee Ritz (2. stv. Vorsitzende), Dr. Norbert Kloppenburg (Schatzmeister), Sabine U. Dietrich, Rudi Klausnitzer, Maria Kramer, Dr. Ulrike Schweibert, Prof. Dr. Jürgen Strehlau, Dr. Günther Taube  
**Vorsitzender des Kuratoriums:** Hanns-Eberhard Schleyer  
**Geschäftsführung:** Maike Röttger (Vorsitzende der Geschäftsführung), Volker Pohl (Geschäftsführer), Wolfgang Porschen (Geschäftsführer)  
Plan International Deutschland e.V. ist Kooperationspartner der 1937 gegründeten „Foster Parents Plan International Inc.“, einer von der UNO anerkannten, privaten und unabhängigen Organisation · Amtsgericht Hamburg VR 11978 · USt-IdNr.: DE812365812  
**Bankverbindung:** Postbank Hamburg, IBAN DE26 2001 0020 0105 0102 04, BIC PBNKDEFFXXX



Anlage zur Zuwendungsbestätigung Nr. 2019/130431 - 0817650 vom 7. Februar 2020

Name und Anschrift des Zuwendenden:

S & L Medienproduktion GmbH

Aidenbachstr. 54

81379 München

---

Datum der Zuwendung	Betrag	Art der Zuwendung	Verzicht auf die Erstattung von Aufwand
14.01.2019	702.00	Geldspende	Nein

---

Gesamtsumme der Zuwendungen im Kalenderjahr 2019: EUR 702,00

**Internationale Hilfsprogramme in:** Ägypten Äthiopien Bangladesch Benin Bolivien Brasilien Burkina Faso China Dominikanische Republik Ecuador El Salvador Ghana Guatemala Guinea Guinea-Bissau Haiti Honduras Indien Indonesien Jordanien Kambodscha Kamerun Kenia Kolumbien Laos Libanon Liberia Malawi Mali Mosambik Myanmar Nepal Nicaragua Niger Nigeria Paraguay Peru Philippinen Ruanda Salomonen-Inseln Sambia Senegal Sierra Leone Simbabwe Somalia Sudan Südsudan Tansania Thailand Timor-Leste Togo Uganda Vietnam Zentralafrikanische Republik


**Nationale Plan Organisationen in:** Australien Belgien Brasilien Dänemark Deutschland/Österreich Finnland Frankreich Großbritannien Hongkong Indien Irland Italien Japan Kanada Kolumbien Niederlande Norwegen Schweden Schweiz Spanien Südkorea USA

EINGEGANGEN

11. Feb. 2019



Gibt Kindern eine Chance

02 3004 A2B0 00 3009 79DD  
DV 02.19 0,70 Deutsche Post 

##0817650##  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Plan International  
Deutschland e.V.  
Bramfelder Straße 70  
22305 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 611 40 - 0  
Fax: +49 (0) 40 611 40 - 140  
E-Mail: info@plan.de  
www.plan.de

**Zuwendungsbestätigung Nr. 2018/124123-0817650  
Sammelbestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der Sammelbestätigung:

EUR 702,00 / Sieben\*Null\*Zwei\*00 / 01.01.2018 - 31.12.2018

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernr. 17/451/06605 vom 29.05.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und den gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Katastrophen- und Zivilschutzes verwendet werden. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Hamburg, 1. Februar 2019

Maike Röttger, Geschäftsführung Plan International Deutschland e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der Satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§63 Abs. 5 AO). Die Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen wurde nach Antrag vom 17.11.2011 durch das Finanzamt Hamburg-Nord mit Schreiben vom 23.11.2011 mit Wirkung ab 01.12.2011 genehmigt.

Vorstand: Dr. Werner Bauch (Vorsitzender), Dr. Axel Berger (1. stv. Vorsitzender), Dr. Dorothee Ritz (2. stv. Vorsitzende), Dr. Norbert Kloppenburg (Schatzmeister), Barbara Daliri Freydt, Rudi Klausnitzer, Maria Kramer, Dr. Ulrike Schwelbert, Prof. Dr. Jürgen Strehlau, Dr. Günther Taube

Vorsitzender des Kuratoriums: Hanns-Eberhard Schleyer

Geschäftsführung: Maike Röttger (Vorsitzende der Geschäftsführung), Volker Pohl (Geschäftsführer), Wolfgang Porschen (Geschäftsführer)

Plan International Deutschland e.V. ist Kooperationspartner der 1937 gegründeten „Foster Parents Plan International Inc.“, einer von der UNO anerkannten, privaten und unabhängigen Organisation - Amtsgericht Hamburg VR 11978 - USt-IdNr.: DE812365812

Bankverbindung: Postbank Hamburg, IBAN DE26 2001 0020 0105 0102 04, BIC PBNKDEFFXXX





Gibt Kindern eine Chance

Plan International  
Deutschland e.V.  
Bramfelder Straße 70  
22305 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 611 40 - 0  
Fax: +49 (0) 40 611 40 - 140  
E-Mail: info@plan.de  
www.plan.de

EINGEGANGEN

12. Feb. 2018

##0817650##

S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

**Zuwendungsbestätigung Nr. 2017/234132-0817650  
Sammelbestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der Sammelbestätigung:

EUR 504,00 / Fünf\*Null\*Vier\*00 / 01.01.2017 - 31.12.2017

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernr. 17/451/06605 vom 15.03.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und den gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Katastrophen- und Zivilschutzes verwendet werden. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Hamburg, 5. Februar 2018

Maïke Röttger, Geschäftsführung Plan International Deutschland e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der Satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§63 Abs. 5 AO). Die Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen wurde nach Antrag vom 17.11.2011 durch das Finanzamt Hamburg-Nord mit Schreiben vom 23.11.2011 mit Wirkung ab 01.12.2011 genehmigt.

Vorstand: Dr. Werner Bauch (Vorsitzender), Dr. Axel Berger (1. stv. Vorsitzender), Barbara Daliri Freyduni (2. stv. Vorsitzende), Prof. Dr. Bettina Thormann (Schatzmeisterin), Rudi Klausnitzer, Maria Kramer, Dr. Dorothee Ritz, Dr. Ulrike Schweibert, Prof. Dr. Jürgen Strehlau, Dr. Günther Taube, Julia Wirtz

Vorsitzender des Kuratoriums: Hanns-Eberhard Schleyer

Geschäftsführung: Maïke Röttger (Vorsitzende der Geschäftsführung), Volker Pohl (Geschäftsführer), Wolfgang Porschen (Geschäftsführer)

Plan International Deutschland e.V. ist Kooperationspartner der 1937 gegründeten „Foster Parents Plan International Inc.“, einer von der UNO anerkannten, privaten und unabhängigen Organisation · Amtsgericht Hamburg VR 11978 · USt-IdNr.: DE812365812

Bankverbindung: Postbank Hamburg, IBAN DE26 2001 0020 0105 0102 04, BIC PBNKDE33XXX





Gibt Kindern eine Chance

Plan International  
Deutschland e.V.  
Bramfelder Straße 70  
22305 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 611 40 - 0  
Fax: +49 (0) 40 611 40 - 140  
E-Mail: info@plan.de  
www.plan.de

ERLEBNISSE

##0817650##

S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

2. Februar 2017

**Zuwendungsbestätigung Nr. 2016/181770-0817650  
Sammelbestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der Sammelbestätigung:

EUR 1044,00 / Eins\*Null\*Vier\*Vier\*00 / 01.01.2016 - 31.12.2016

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernr. 17/451/06605 vom 21.06.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und den gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Katastrophen- und Zivilschutzes verwendet werden. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Hamburg, 1. Februar 2017

Maïke Röttger, Geschäftsführung Plan International Deutschland e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der Satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO). Die Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen wurde nach Antrag vom 17.11.2011 durch das Finanzamt Hamburg-Nord mit Schreiben vom 23.11.2011 mit Wirkung ab 01.12.2011 genehmigt.



Plan International Deutschland e.V.  
Bramfelder Straße 70  
22305 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 / 611 40 - 0  
Fax: +49 (0)40 / 611 40 - 140  
info@plan-deutschland.de  
www.plan-deutschland.de

EINGEGANGEN



Plan

gibt Kindern eine Chance

##0817650##

S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

**Zuwendungsbestätigung Nr. 2014/154259-0817650  
Sammelbestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des  
Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Zeitraum der Sammelbestätigung:

EUR 1710,00 / Eins\*Sieben\*Eins\*Null\*00 / 01.01.2014 - 31.12.2014

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften Hamburg-Nord, Steuernr. 17/451/06605 vom 08.04.2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 2010, 2011 und 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und den gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Katastrophen- und Zivilschutzes verwendet werden. Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden. Ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Hamburg, 3. Februar 2015

Maike Röttger, Geschäftsführung Plan International Deutschland e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der Satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO). Die Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen wurde nach Antrag vom 17.11.2011 durch das Finanzamt Hamburg-Nord mit Schreiben vom 23.11.2011 mit Wirkung ab 01.12.2011 genehmigt.

Vorstand: Dr. Werner Bauch (Vorsitzender), Dr. h. c. Axel Berger (1. Stv. Vorsitzender), Barbara Dalliri Freyduni (2. Stv. Vorsitzende), Rainer Funke (Schatzmeister), Jeannette Hopfen, Rudi Klausnitzer, Dr. Dorothee Ritz, Dr. Hans G. Schönwälder, Dr. Ulrike Schweibert, Prof. Dr. Jürgen Strehlau, Dr. Günther Taube, Julia Wirtz  
Vorsitzender des Kuratoriums: Hanns-Eberhard Schleyer • Ehrenvorsitzende des Kuratoriums: Walter Scheel, Bundespräsident a. D., Rudolf Stilcken  
Geschäftsführung: Maike Röttger (Vorsitzende), Volker Pohl (Geschäftsführer), Wolfgang Porschen (Geschäftsführer)  
Plan International Deutschland e.V. ist Kooperationspartner der 1937 gegründeten „Foster Parents Plan International Inc.“, einer von der UNO anerkannten, privaten und unabhängigen Organisation • Amtsgericht Hamburg VR 11978 • USt-IdNr: DE812365812  
Bankverbindung: Postbank Hamburg, IBAN DE25 2001 0020 0105 0102 04, BIC PANKDE33XXX  
Schauen Sie auch hier: [www.plan-stiftungszentrum.de](http://www.plan-stiftungszentrum.de)



Geprüft + Empfohlen!



Plan International Deutschland e.V.  
Bramfelder Straße 70  
22305 Hamburg

Tel.: 040 / 611 40 - 0  
Fax: 040 / 611 40 - 140  
info@plan-deutschland.de  
www.plan-deutschland.de



**Plan**

**gibt Kindern eine Chance**

**EINGEGANGEN**

REFR 26. Okt. 2012

##0817650##  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstraße 54  
81379 München

24. Oktober 2012

Referenznummer: 0817650

**Danke für Ihre Unterstützung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Spende in Höhe von 1380,00 € für das Projekt "Kinder vor HIV und Aids schützen".

Sie helfen Plan mit diesem Beitrag, wichtige Projekte in Uganda durchzuführen.

Wir freuen uns über Ihr Engagement für Plan International.

Selbstverständlich ist Ihre Spende auf der jährlichen Zuwendungsbestätigung enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Plischkowsky  
Paten- und Spenderbetreuung

**Vorstand:** Dr. Werner Bauch (Vorsitzender), Dr. Hans G. Schönwälder (1. Stv. Vorsitzender), Dr. h. c. Axel Berger (2. Stv. Vorsitzender), Rainer Funke (Schatzmeister), Barbara Daliri Freyduki, Jeanette Hopfen, Rudi Klausnitzer, Prof. Dr. Jürgen Strehlau, Julia Wirtz  
**Vorsitzender des Kuratoriums:** Hanns-Eberhard Schleyer · **Ehrenvorsitzende des Kuratoriums:** Walter Scheel, Bundespräsident a. D., Rudolf Sticken  
**Geschäftsführung:** Maike Röttger (Sprecherin), Volker Pohl und Wolfgang Porschen (Stellvertretende Geschäftsführer)  
Plan International Deutschland e.V. ist Kooperationspartner der 1937 gegründeten „Foster Parents Plan International Inc.“, einer von der UNO anerkannten, privaten und unabhängigen Organisation · Amtsgericht Hamburg VR 11978 · USt-IdNr.: DE812365812  
**Bankverbindung:** Postbank Hamburg, Bankleitzahl 20010020, Konto-Nr. 0105010204, IBAN DE 26200100200105010204, BIC PBNKDEFF200  
Schauen Sie auch hier: [www.plan-stiftungszentrum.de](http://www.plan-stiftungszentrum.de)



Plan International Deutschland e.V.  
Bramfelder Straße 70  
22305 Hamburg

Tel.: 040 / 611 40 - 0  
Fax: 040 / 611 40 - 140  
info@plan-deutschland.de  
www.plan-deutschland.de



EINGEGANGEN

GEPE 25. März 2011

#51

##0817650##  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstraße 54  
81379 München

23. März 2011

Referenznummer: 0817650

### Danke für Ihre Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihre Spende in Höhe von 1300,00 € für das Projekt "Kinder vor HIV und Aids schützen".

Sie helfen Plan mit diesem Beitrag, wichtige Projekte in Uganda durchzuführen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen sehr für Ihr Engagement.

Selbstverständlich ist Ihre Spende auf der jährlichen Zuwendungsbestätigung enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Plischkowsky  
Paten- und Spenderbetreuung

**Vorstand:** Dr. Werner Bauch (Vorsitzender), Dr. Hans G. Schönwälder (1. Stv. Vorsitzender), Dr. h. c. Axel Berger (2. Stv. Vorsitzender), Rainer Funke (Schatzmeister), Dr. Christoph Börsch, Barbara Daliri Freyduni, Jeanette Hopfen, Rudi Klausnitzer, Prof. Dr. Jürgen Strehlau

**Vorsitzender des Kuratoriums:** Hanns-Eberhard Schleyer · **Ehrevorsitzende des Kuratoriums:** Walter Scheel, Bundespräsident a. D., Rudolf Stilcken

**Geschäftsführung:** Maïke Röttger (Sprecherin), Volker Pohl und Wolfgang Porschen (Stellvertretende Geschäftsführer)

Plan International Deutschland e.V. ist Kooperationspartner der 1937 gegründeten „Foster Parents Plan International Inc.“, einer von der UNO anerkannten, privaten und unabhängigen Organisation · Amtsgericht Hamburg VR 11978 · USt-IdNr.: DE812365812

**Bankverbindung:** Postbank Hamburg, Bankleitzahl 20010020, Konto-Nr. 0105010204, IBAN DE 26200100200105010204, BIC PBNKDEFF200

Schauen Sie auch hier: [www.plan-stiftungszentrum.de](http://www.plan-stiftungszentrum.de)



Plan International Deutschland e.V. Tel.: 040 / 61 140 - 0  
Bramfelder Straße 70 Fax: 040 / 61 140 - 140  
D-22305 Hamburg www.plan-deutschland.de  
Postfach 60 20 09 info@plan-deutschland.de  
D-22220 Hamburg

EMPFOHLEN  
17. NOV. 2008  
GEPR.  
KST.



Firma  
S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

### Zuwendungsbestätigung Nr. 2008/000418-0817650

#### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

S & L Medienproduktion GmbH  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

EUR \*\*\*530,00\*\*\* / \*fünf\*drei\*null\*00/oo\* / siehe Anlage

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts für Körperschaften Hamburg-Nord, Steuernr. 17/451/06605 vom 03.06.2008 für die Jahre 2004, 2005 und 2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung mildtätiger Zwecke im Ausland verwendet werden.

Hamburg, 14. November.2008

PLAN INTERNATIONAL DEUTSCHLAND e.V.

*Marianne M. Raven*

Marianne M. Raven  
Geschäftsführung

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (Bundesfinanzministerium vom 15.12.1994 – BStBl I, Seite 884).

Vorstand: Dr. Werner Bauch (Vorsitzender), Dr. Hans G. Schönwälder (1. Stv. Vorsitzender), Dr. Thomas Klett (2. Stv. Vorsitzender), Rainer Funke (Schatzmeister), Antje Arold-Hahn, Dr. h. c. Axel Berger, Dr. Christoph Börsch, Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde, Prof. Dr. Jürgen Strehlau · Vorsitzender des Kuratoriums: Rudolf Stilcken  
Ehrenvorsitzender des Kuratoriums: Walter Scheel, Bundespräsident a. D. · Geschäftsführer: Marianne M. Raven, Andreas Ahrend  
Plan International Deutschland e.V. ist Kooperationspartner der 1937 gegründeten „Foster Parents Plan International Inc.“, einer von der UNO anerkannten, privaten und unabhängigen Organisation · Amtsgericht Hamburg VR 11978 · USt-IdNr.: DE812365812

Bankverbindung: Postbank Hamburg, Bankleitzahl 20010020, Konto-Nr. 0105010204, IBAN DE 26200100200105010204, BIC PBNKDEFF200

Jetzt neu bei Plan: [www.plan-stiftungszentrum.de](http://www.plan-stiftungszentrum.de)



EINGEGANGEN

26. Juni 2008  
GEPR.

KST

UNICEF Deutschland

Telefon ■ 0221 / 9 36 50 - 0

Fax ■ 0221 / 9 36 50 - 279

E-Mail ■ mail@unicef.de

Internet ■ www.unicef.de

Durchwahl ■ 0221 / 9 36 50 - 256

w

S&L Medienproduktion GmbH  
Frau Trein  
Aidenbachstr. 54

81379 München

25.06.2008

Sehr geehrte UNICEF-Freundin, sehr geehrter UNICEF-Freund,  
wir haben uns über Ihre großzügige Spende in Höhe von

685,00 EUR

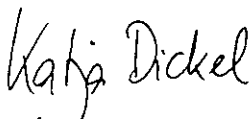
sehr gefreut und danken Ihnen herzlich dafür. Sie helfen uns damit, Nothilfe für die Opfer des Wirbelsturms in Myanmar zu leisten.

UNICEF-Mitarbeiter setzen sich in über 150 Ländern für Kinder ein, auch in den ärmsten und entlegensten Regionen und in Krisengebieten. Jedes Jahr werden Millionen Mädchen und Jungen geimpft und erhalten sauberes Trinkwasser. Schulen werden gebaut und repariert und mit Unterrichtsmaterial ausgestattet, Kinder erhalten Schulhefte und werden unterstützt, erstmalig in die Schule zu gehen. In Deutschland ist UNICEF eine Bürgerbewegung für Kinder mit über 8.000 Freiwilligen.

UNICEF hat früh erkannt, dass es darauf ankommt, die breite Bevölkerung anzusprechen. Und dass die Lebensbedingungen der Familien langfristig verbessert werden müssen - durch Brunnenbau, Schulung von Gesundheitshelfern und Aufklärungsarbeit, gemeinsam mit lokalen Initiativen. Mit einfachen Mitteln wie Moskitonetzen oder einer Zucker-Salz-Lösung gegen gefährlichen Durchfall hilft UNICEF, das Überleben der Mädchen und Jungen zu sichern. Und setzt sich als Anwalt der Kinder dafür ein, sie vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen. Unabhängig davon, welche Hautfarbe oder Religion ein Kind hat oder in welchem politischen System es aufwächst.

Diese Arbeit ist nur möglich, weil Menschen wie Sie uns unterstützen. Auf unserer Internetseite [www.unicef.de](http://www.unicef.de) können Sie sich laufend über die UNICEF-Arbeit informieren. Im Namen der Kinder danke ich Ihnen herzlich, dass Sie uns bei dieser wichtigen Aufgabe helfen.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Dickel  
Spenderbetreuung

Anlage: Ihre Zuwendungsbestätigung Nr. 04104265 zur Vorlage beim Finanzamt

## Bestätigung über Geldzuwendungen

Nummer der  
Zuwendungsbestätigung

04104265

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5  
Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften

Name des Zuwendenden: S&L Medienproduktion GmbH

Anschrift des Zuwendenden: Aidenbachstr. 54  
81379 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 685,00 EUR

Betrag in Buchstaben: sechshundertfünfundachtzig -----

Tag der Zuwendung: 03.06.2008

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 Abschnitt A Nr. 2 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – sowie mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

Köln-Süd, St.-Nr. 219/5881/0409, vom 12 Mai 2006,  
gemäß Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2004

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

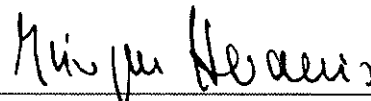
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 Abschnitt A Nr. 2 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - sowie mildtätiger Zwecke (ggf. im Ausland) verwendet wird. Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten wurde dem Finanzamt Köln-Süd mit Schreiben vom 28.06.2007 ggemäß R. 10b 1 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

Köln, den 18.06.2008

Ort, Datum



Mit freundlichen Grüßen



Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl I S. 884).

T008830

## Bestätigung über Zuwendungen

Nummer der  
Zuwendungsbestätigung

03781041

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5  
Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name des Zuwendenden: S&L Medienproduktion GmbH

Anschrift des Zuwendenden: Aidenbachstr. 54  
81379 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 620,00 EUR

Betrag in Buchstaben: sechshundertzwanzig -----

Tag der Zuwendung: 27.06.2007

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

Köln-Süd, St.-Nr. 219/5881/0409, vom 12 Mai 2006,  
gemäß Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2004  
nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren handelt und dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 2 (ggf. im Ausland) verwendet wird. Nach dem uns zugestellten Genehmigungsbescheid des o.a. Finanzamtes (Az.: 219/5881/0409 vom 09.08.2004) sind wir berechtigt, Spendenbescheinigungen maschinell zu erstellen.

Köln, den 05.07.2007

Ort, Datum



Mit freundlichen Grüßen

*Dietrich Garlicks*  
Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

000281

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl 1 S. 884).

# Bestätigung über Zuwendungen

Nummer der  
Zuwendungsbestätigung  
  
03528069

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name des Zuwendenden: S&L Medienproduktion GmbH

Anschrift des Zuwendenden: Aidenbachstr. 54  
81379 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 640,00 EUR

Betrag in Buchstaben: sechshundertvierzig -----

Tag der Zuwendung: 08.12.2006

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Köln-Süd, St.-Nr. 219/5881/0409, vom 12 Mai 2006,  
gemäß Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2004

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren handelt und dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 2 (ggf. im Ausland) verwendet wird. Nach dem uns zugestellten Genehmigungsbescheid des o.a. Finanzamtes (Az.: 219/5881/0409 vom 09.08.2004) sind wir berechtigt, Spendenbescheinigungen maschinell zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Köln, den 20.12.2006

Ort, Datum



*Dietrich Garlichs*  
Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

0 0 0 6 6 0

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl 1 S. 884).

## Bestätigung über Zuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften.

Nummer der  
Zuwendungsbestätigung  
Zweitschrift  
03472434

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name des Zuwendenden: S&L Medienproduktion GmbH

Anschrift des Zuwendenden:  
Aidenbachstr. 54  
81379 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern:  
695,00 EUR

Betrag in Buchstaben:  
sechshundertfünfundneunzig -----

Tag der Zuwendung:  
12.06.2006

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Köln-Süd vom 22.02.2006 (Steuer-Nr. 219/5881/0409) für die Jahre 2002 – 2004  
nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren handelt und dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 2 (ggf. im Ausland) verwendet wird. Nach dem uns zugestellten Genehmigungsbescheid des o.a. Finanzamtes (Az.: 219/5881/0409 vom 09.08.2004) sind wir berechtigt, Spendenbescheinigungen maschinell zu erstellen.

Köln, den 18.08.2006

Ort, Datum



Mit freundlichen Grüßen

*Dietrich Garlich*  
Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl I S. 884).



## Bestätigung über Zuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften.

Nummer der  
Zuwendungsbestätigung  
  
03198996

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name des Zuwendenden: S&L Medienproduktion GmbH

Anschrift des Zuwendenden: Aidenbachstr. 54  
81379 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 1.100,00 EUR

Betrag in Buchstaben: eintausendeinhundert -----

Tag der Zuwendung: 15.12.2005

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Köln-Süd vom 07.03.2003 (Steuer-Nr. 219/5881/0409) für die Jahre 1999-2001

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren handelt und dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 2 (ggf. im Ausland) verwendet wird. Nach dem uns zugestellten Genehmigungsbescheid des o.a. Finanzamtes (Az.: 219/5881/0409 vom 09. 08. 2004) sind wir berechtigt Zuwendungsbestätigungen maschinell zu erstellen.

Köln, den 21.12.2005

Ort, Datum



Mit freundlichen Grüßen

*D. Garlich*  
Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl 1 S. 884).

## Bestätigung über Zuwendungen

 Nummer der  
 Zuwendungsbestätigung

02462796

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name des Zuwendenden: S & L Medienproduktion GmbH

Anschrift des Zuwendenden: Aidenbachstr. 54  
81379 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 400,00 EUR

Betrag in Buchstaben: vierhundert -----

Tag der Zuwendung: 07.07.2004

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Köln-Süd vom 07.03.2003 (Steuer-Nr. 219/5881/0409) für die Jahre 1999 – 2001

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren handelt und dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 2 (ggf. im Ausland) verwendet wird. Nach dem uns zugestellten Genehmigungsbescheid des o.a. Finanzamtes (Az.: 219/5881/0409 vom 26.09.2001) sind wir berechtigt Zuwendungsbestätigungen maschinell zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen



*D. Garlichs*  
 Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Köln, den 14.07.2004

Ort, Datum

**Hinweis:** Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 - BStBl I S. 884).